

ERSATZFÄHIGKEIT VON VERWAHRKOSTEN ABGESCHLEPPTER FAHRZEUGEDER

BGH Urteil vom 17.11.2023 – V ZR 192/22, NJW 2024, 279

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

B - als fürsorgliche Schwester - verleiht ihren neuen BMW an ihren Bruder T. T nutzt die Möglichkeit und fährt in der Innenstadt der Stadt H ohne übergeordnetes Ziel herum. Nach einigen Stunden entschließt sich T eine Pause einzulegen. Kostenpflichtige Parkplätze sind in der Innenstadt nicht vorhanden. Im weiteren Umkreis sind auch alle öffentlichen und kostenlosen Parkplätze belegt. Kurzerhand entschließt sich T in den Innenhof des Hauses des A hineinzufahren, wo sich ein unbelegter Parkplatz befindet. Über diesen prangt ein Schild, dass den Parkplatz als den des Eigentümers A ausweist und darlegt, dass widerrechtlich geparkte Autos abgeschleppt werden würden. T ignoriert das Schild und stellt sich auf den Parkplatz. Nach einigen Stunden kommt A von seiner Arbeit zurück. Erboßt sieht er das Fahrzeug des T. Nachdem er vergeblich eine halbe Stunde wartet, ruft er den C, welcher einen Abschleppdienst betreibt. Dieser schleppt das Auto der B ab und verbringt es auf seinen Verwehrplatz. Etwaige Ansprüche des A gegen die B tritt er an den C ab.

Nach fünf Tagen meldet sich die B schriftlich bei dem C und will ihr Fahrzeug zurück. Eine Antwort von C erhält sie nicht. Nach weiteren 30 Tagen ruft die B erneut bei C an. Dieser antwortet ihr, dass sie das Fahrzeug zurückhaben könne, allerdings nur, wenn sie ihm seine Auslagen als Abschleppunternehmen bezahlen würde. Einen konkreten Betrag nennt er indes nicht. Nach 90 Tagen meldet sich B erneut bei C. Auch dieses Mal stellt der C sich auf die Position, erst seine Kosten ersetzt bekommen zu wollen, bevor er das Fahrzeug an die B herausgeben würde. Die Kosten würden sich auf EUR 150,00 für das Abschleppen und EUR 15,00 für jeden Tag, den er das Fahrzeug verwahrt habe, belaufen. Insgesamt also EUR 1.500,00. B ist erboßt und weigert sich, diesen Betrag zu zahlen.



Nach vielen Schreiben zwischen B und C vergehen 329 Tage. C inzwischen EUR 4.935,00 (329 Tage x EUR 15,00) für die Verwahrung und EUR 150,00 für das Abschleppen.

Besteht der Anspruch des C gegen die B?

(Es kann unterstellt werden, dass die EUR 15,00 pro Tag für die Verwahrung ihrer Höhe nach ortsüblich und angemessen sind)